

Sitzung vom 01. September 2026

Beschl. Nr. **2026-223**

0.6.0 Allgemeines
Stadtkanzlei: Postulat betr. «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren»;
Berichterstattung und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Am 2. Juli 2025 reichten die Gemeinderäte Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Simon Schanz (Die Mitte) und Thomas Iseli (FDP) eine Motion mit dem Titel «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren» ein.

Mit der Motion wurde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gefordert. Demnach sollte ein Mitglied des Stadtrats ein bestimmtes Ressort höchstens zwölf aufeinanderfolgende Jahre führen dürfen. Ausgenommen davon sollten das Stadtpräsidium sowie die ihm zugeordneten Bereiche sein.

Die Motion wurde insbesondere damit begründet, dass eine lange Tätigkeit im gleichen Ressort Risiken wie Betriebsblindheit, Machtkonzentration und Innovationshemmnisse mit sich bringen könne. Regelmässige Ressortwechsel könnten demgegenüber neue Perspektiven ermöglichen, den Wissens- und Erfahrungsaustausch fördern und die ressortübergreifende Zusammenarbeit stärken.

Mit SRB 2025-242 vom 16. September 2025 beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, die Motion abzulehnen. Gleichzeitig erklärte er sich bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und eine adäquate Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrats zu prüfen.

An seiner Sitzung vom 5. November 2025 wandelte der Erstunterzeichner die Motion in ein Postulat um. Der Grosse Gemeinderat überwies das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Erwägungen

Der Stadtrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. September 2025 darauf hingewiesen, dass die Ressortzuteilung nicht isoliert nach einem einzigen Kriterium erfolgen kann. Vielmehr sind bei jeder Konstituierung die konkrete personelle Zusammensetzung des Stadtrats, die vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen, die Anforderungen der einzelnen Ressorts, die Kontinuität der politischen Führung sowie eine politisch und sachlich ausgewogene Verteilung der Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen.

Der Stadtrat hat das überwiesene Postulat zum Anlass genommen, diese Interessen nochmals vertieft gegeneinander abzuwägen und insbesondere zu prüfen, ob und in welcher Form eine Regelung über den Wechsel der Ressortverantwortung in die Geschäftsordnung des Stadtrats aufgenommen werden soll.

Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Gemäss Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) konstituiert sich der Stadtrat – unter Vorbehalt der durch Volkswahl bestimmten Funktionen – selbst. Die GO enthält keine Vorgaben für die weitere Ressortzuteilung. Die Verantwortung für die einzelnen Ressorts wird im Rahmen der Konstituierung festgelegt.

Das übergeordnete kantonale Recht enthält keine zeitliche Beschränkung der Ressortverantwortung. Der Stadtrat verfügt damit bei der Konstituierung über einen erheblichen organisatorischen Gestaltungsspielraum. Dieser dient dazu, die Ressortzuteilung jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und mit Blick auf eine bestmögliche Aufgabenerfüllung vorzunehmen.

Vertiefte Prüfung einer Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrats

Der Stadtrat hat verschiedene Regelungsmodelle geprüft. Neben einer zwingenden Beschränkung der Ressortverantwortung auf zwölf Jahre wurden insbesondere eine grundsätzliche Wechselregel mit begründeten Ausnahmen sowie eine nicht zwingende Soll-Regelung in Betracht gezogen.

Die vertiefte Prüfung bestätigt die bereits in der Stellungnahme zur Motion aufgezeigten Nachteile einer formalisierten Regelung. Die Ressortzuteilung ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung. Ein zeitliches Kriterium kann dabei von Bedeutung sein, darf aber nicht losgelöst von den übrigen Kriterien betrachtet werden. Ein erzwungener Wechsel kann regelmässig mindestens einen weiteren Ressortwechsel nach sich ziehen. Dadurch können Konstellationen entstehen, die eine sachlich optimale Ressortverteilung erschweren.

Diese Problematik würde durch eine blossere Ausnahmeregelung nicht vollständig beseitigt. Eine Regel mit Ausnahmemöglichkeit würde vielmehr dazu führen, dass der Stadtrat im Einzelfall begründen müsste, weshalb ein Verbleib im bisherigen Ressort trotz Erreichens einer bestimmten Amtsdauer sachgerecht ist. Damit würde ein einzelnes Kriterium gegenüber allen übrigen Kriterien der Konstituierung besonders hervorgehoben, obwohl die konkreten Verhältnisse von Legislatur zu Legislatur unterschiedlich sein können.

Konstituierung für die Amtsdauer 2026–2030

Diese Fragestellung stellte sich bei der Konstituierung des Stadtrats für die Amtsdauer 2026–2030 erstmals im Lichte dieses Postulats. Dabei hatte der Stadtrat auch über die Ressortzuteilung eines Mitglieds zu entscheiden, das dem gleichen Ressort bereits während zwölf Jahren vorgestanden hatte.

Der Stadtrat hat die mit dem Postulat angesprochenen Governance-Aspekte bei seiner Entscheidungsfindung ausdrücklich berücksichtigt. Nach Abwägung sämtlicher für die Konstituierung massgeblicher Gesichtspunkte kam er jedoch zum Ergebnis, dass ein Wechsel allein aufgrund der bisherigen Dauer der Ressortverantwortung in der konkreten personellen und organisatorischen Konstellation nicht angezeigt war. Dabei wurden insbesondere die personelle Zusammensetzung des neu gewählten Stadtrats, die vorhandenen Fach- und Führungserfahrungen, die Anforderungen der einzelnen Ressorts sowie die Auswirkungen eines Wechsels auf die übrige Ressortverteilung berücksichtigt.

Gerade dieser konkrete Anwendungsfall bestätigt aus Sicht des Stadtrats, dass die Dauer der Ressortführung ein relevantes Kriterium für die Konstituierung darstellt, daraus aber keine automatische Wechselflicht abgeleitet werden sollte. Die Vorteile eines Ressortwechsels sind vielmehr gegen die Anforderungen an Kontinuität, Fach- und Führungserfahrung, die konkrete Zusammensetzung des Stadtrats und die Auswirkungen eines Wechsels auf die übrige Ressortverteilung abzuwägen.

Demokratische Verantwortlichkeit und Erneuerungswahlen

Neben den organisatorischen Regelungen innerhalb des Stadtrats bildet auch die regelmässige demokratische Legitimation durch die Stimmberechtigten ein wesentliches Element guter Governance. Die Mitglieder des Stadtrats stellen sich periodisch der Erneuerungswahl und tragen damit gegenüber der Bevölkerung politische Verantwortung für ihre Amtsführung. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder zu beurteilen und bei den Erneuerungswahlen über deren weitere Zugehörigkeit zum Stadtrat zu entscheiden.

Die Erneuerungswahlen stellen damit ein zusätzliches demokratisches Korrektiv gegenüber einer übermässigen personellen Verfestigung dar. Zwar entscheidet die Stimmbewölkerung nicht über die konkrete Ressortzuteilung. Eine langjährige Tätigkeit im gleichen Ressort und die damit verbundene politische Verantwortung können jedoch in die Beurteilung eines Stadratsmitglieds einfließen.

Schlussfolgerung

Der Stadtrat erachtet eine regelmässige Überprüfung der Ressortverteilung weiterhin als wichtig. Eine langjährige Führung desselben Ressorts soll dabei bewusst Anlass geben, einen Wechsel zu prüfen. Die mit dem Postulat angesprochenen Gesichtspunkte – insbesondere die Vermeidung von Betriebsblindheit und personeller Verfestigung sowie die Förderung neuer Perspektiven und des ressortübergreifenden Erfahrungsaustauschs – sind legitime Kriterien einer guten Governance.

Der Stadtrat hält es für sachgerechter, die Dauer der bisherigen Ressortführung als eines von mehreren Kriterien bei jeder Konstituierung ausdrücklich in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Damit trägt der Stadtrat den mit dem Postulat angesprochenen Governance-Aspekten Rechnung, verzichtet jedoch auf deren formelle Verankerung in der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird zum Postulat von Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Simon Schanz (Die Mitte) und Thomas Iseli (FDP) vom 2. Juli 2025 betreffend «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren» gemäss den Erwägungen Bericht erstattet.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat wird folgender Antrag unterbreitet:

Das Postulat von Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Simon Schanz (Die Mitte) und Thomas Iseli (FDP) vom 2. Juli 2025 betreffend «Stärkung der Governance durch obligatorische Ressortwechsel im Stadtrat nach zwölf Jahren» wird als erledigt abgeschrieben.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtkanzlei

Stadt Adliswil
Stadtrat

Dr. Markus Bürgi
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber